

S a t z u n g

über die 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007, S. 380), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW 2007, S. 380ff.), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW 2007, S. 463), hat der Rat der Gemeinde am _____ mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 in der Fassung der 7. Änderung vom 23.06.2008 wird in den nachfolgenden Paragraphen wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 8

Benutzungsgebühren, Kleineinleiterabgabe und Gebührenmaßstäbe

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (4) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 9).
- (5) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (abflusswirksame Fläche; § 9a).

§ 9

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- (2) Als Schmutzwasser gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4) abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5 u. 6).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne von Absatz 2 hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung kann auf Antrag die Wassermenge pauschal um 8 m³ pro Jahr für jedes Stück Großvieheinheit herabgesetzt werden. Mit dem Antrag sind der Gemeinde prüfbare Unterlagen vorzulegen. Bei der Gebührensatzung für den landwirtschaftlichen Betrieb wird ein Mindestverbrauch von 36 m³ je Person und Jahr zugrunde gelegt.
- (6) Wassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgezogen, soweit sie im Kalenderjahr 12 cbm übersteigen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides (Jahresverbrauchsabrechnung) zu stellen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens - auf seine Kosten - den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.
- (7) Das als Brauchwasser (z. B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. a.) eingesetzte Niederschlagswasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne von Absatz 2 wird als Schmutzwasser nach Maßgabe der vorstehenden Absätze erfasst und be-

rechnet.

- (8) Die Gebühr beträgt
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2007 je m³ Schmutzwasser 3,31 €,
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2008 je m³ Schmutzwasser 3,44 €,
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2009 je m³ Schmutzwasser 3,66 €
und ab dem 01.01.2010 je m³ Schmutzwasser 3,66 €.
- (9) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 8 um 50 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Absatz 1 Satz 3 Entwässerungssatzung).
- (10) unverändert
- (11) Die Kleineinleiterabgabe nach § 8 Absatz 2 wird nach der Abwassermenge festgesetzt, die sich nach entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7 ergibt.
- (12) unverändert
- (13) unverändert

§ 9 a (neu) **Niederschlagswassergebühr**

- (1) Maßstab der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (abflusswirksame Fläche), wobei die Fläche auf volle Quadratmeter (m²) abgerundet wird. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung deren Quadratmeterzahl mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei neben der Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasserveranlagung befassten Bediensteten der Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabe-

pflichtigen zu dulden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

- (3) Wird die Größe der abflusswirksamen Fläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend. Die geänderte Flächengröße wird mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Abschluss der Veränderung folgt.
- (4) Für folgende abflusswirksamen Flächen, werden Flächenreduzierungen im nachfolgend beschriebenen Umfang vorgenommen:
 - a) Flächen, die über den Notüberlauf einer Regenwassernutzungsanlage [= Anlage, die das anfallende Niederschlagswasser zur Nutzung im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z. B. Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. ä.) und also nicht ausschließlich für Zwecke der Gartenbewässerung aufnehmen] einleiten. Voraussetzung ist ein tatsächliches Mindestspeichervolumen von 3 m³. Die an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossene Fläche wird je vollen cbm des tatsächlichen Speichervolumens um je 15 qm reduziert, höchstens aber auf 50 % der angeschlossenen Fläche.
 - b) Begrünte Dachflächen (Pflanzbewuchs mit mindestens 6 cm Substratunterbau) sowie befestigte Flächen mit Rasengittersteinen, breitfugigem Pflaster (Fugen mindestens 2 cm breit), Schotterrasen oder Ökopflaster (wasserdurchlässig und mit dem vorgeschriebenen Unterbau) werden um 50 % reduziert.
 - c) Für dieselbe Fläche kann jeweils nur einer der beiden Reduzierungstatbestände nach Buchst. a) und b) angewendet werden.
- (6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2007 jährlich 0,48 €, für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2008 jährlich 0,48 €, für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2009 jährlich 0,59 € und ab dem 01.01.2010 jährlich 0,59 €. Für jeden Kalendermonat wird ein 12tel der jährlichen Gebühr berechnet.

§ 11 Gebühren- und Abgabepflichtige; Auskunftspflicht

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.
 - d) der Straßenbaulastträger, der die Entwässerungsanlage benutzt.Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebühren- bzw. Abgabepflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen:

- a) jeden Wechsel in Form der Person des Anschlussnehmers,
- b) jede Änderung der für die Abwassermenge und die Höhe der Abwassergebühren maßgebenden Umstände.

Zur Anzeige verpflichtet ist im Falle des Eigentumswechsels auch der neue Gebühren- bzw. Abgabepflichtige. In diesem Fall ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) unverändert

(4) entfällt

(5) entfällt

Artikel II

(1) Die 8. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen der §§ 8, 9, 9 a und 11 rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft, soweit sie die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betreffen und ersetzen insoweit die entsprechenden gebührenrechtlichen Regelungen der §§ 8, 9 und 11 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 in der Fassung der 7. Änderung vom 23.06.2008.